Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni 2011 i.V.m. mit den Änderungen vom 15. Juli 2013 und 30. November 2020 - Lesefassung -

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen

Aufgrund des § 73 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

 Allgemeine Regelungen

Artikel 1 Studierendenschaft

Artikel 2 Organe der Studierendenschaft

II. Das Studierendenparlament

Artikel 3 Studierendenparlament

Artikel 4 Aufgaben des Studierendenparlaments

Artikel 5 Vorsitz

Artikel 6 Ausschüsse

Artikel 7 Einberufung

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Artikel 9 Antragsrechte

Artikel 10 Öffentlichkeit

Artikel 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 12 Auflösung und Ausscheiden

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss

Artikel 13 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Artikel 14 Aufgaben

Artikel 15 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

Artikel 16 Kommissarische Geschäftsführung

Artikel 17 Misstrauensvotum

IV. Ältestenrat

Artikel 18 Ältestenrat

Artikel 19 Befangenheit

Artikel 20 Verfahrensgrundlagen

Artikel 21 Verhandlungszuständigkeit

V. Instanzen der Studierendenschaft

Artikel 22 Zentrale Instanzen der Studierendenschaft

Artikel 23 Vollversammlung

Artikel 24 Aufgabe der Vollversammlung

Artikel 25 Einberufung der Vollversammlung

Artikel 26 Urabstimmung

Artikel 27 Gegenstand der Urabstimmung

Artikel 28 Abstimmungsverfahren zur Urabstimmung

Artikel 29 Durchführung der Urabstimmung

Artikel 30 Treffen aller Fachschaften

VI. Untergliederungen

Artikel 31 Autonome Referate

Artikel 32 Internationaler Studierendenrat

Artikel 33 Fachschaften

Artikel 34 Organe der Fachschaft

VII. Haushalt

Artikel 35 Beiträge

Artikel 36 Haushaltsplan

Artikel 37 Rechnungsergebnis

Artikel 38 Wirtschaftsführung

Artikel 39 Haushaltsausschuss

Artikel 40 Aufwandsentschädigung

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 41 Schlussbestimmung

Artikel 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

Artikel 1 Studierendenschaft

- (1) Die an der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden und die Studienbewerberinnen und Studienbewerber gem. § 3 Abs. 2 der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft der Universität Bielefeld ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Bielefeld.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Alle Studierenden haben das Recht und die Pflicht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken. Alle Studierenden können von allen studentischen Einrichtungen gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung Gebrauch machen.
- (3) Vorrangige Aufgabe der Studierendenschaft ist die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft im Rahmen des § 53 HG. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Beteiligung an der Selbstverwaltung der Universität Bielefeld und ihrer Einrichtungen,
 - b) die fachliche, wirtschaftliche und soziale Vertretung und Unterstützung von Studierenden,
 - c) die Förderung der Studierenden in ihrem Bemühen um politisches Denken und Handeln,
 - d) die Förderung kultureller und sportlicher Interessen,
 - e) die Vertretung besonderer Interessen der ausländischen Studierenden, der Studierenden mit Kindern und der Studierenden mit Behinderung,
 - f) die Aufklärung über und die Verhinderung von Diskriminierung an der Universität Bielefeld,
 - g) die Pflege örtlicher, überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen,
 - h) die Förderung der ökologischen nachhaltigen Mobilität der Studierenden, insbesondere die Verhandlungen über ein Semesterticket.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied ist aufgefordert, an der Selbstverwaltung, der Willensbildung und den Wahlen teilzunehmen. Es ist weiterhin verpflichtet, den Semesterbeitrag
- (5) Die Studierendenschaft der Universität Bielefeld führt ein Siegel.

Artikel 2 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

- 1. das Studierendenparlament (StuPa),
- 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und
- der Ältestenrat.

II. Das Studierendenparlament

Artikel 3 Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament besteht in der Regel aus 29 Mitgliedern. Die Mitglieder werden in freier, unmittelbarer, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

Artikel 4 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament bestimmt im Rahmen dieser Satzung die Richtlinien der Arbeit der studentischen Selbstverwaltung. Es ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es wirkt koordinierend darauf hin, dass die studentischen Mitglieder in den Gremien und Ausschüssen der Studierendenschaft, des Studentenwerks sowie der Universität Bielefeld und ihrer Einrichtungen ihre Aufgaben entsprechend diesen Richtlinien wahrnehmen.
- (2) Das Studierendenparlament wählt oder bestellt:
 - a) die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - b) die Mitglieder des Ältestenrats,
 - c) die studentischen Mitglieder der Universität Bielefeld in die Gremien des Studentenwerkes und
 - d) die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments.

- (3) Das Studierendenparlament schlägt die studentischen Mitglieder für die Ausschüsse und Kommissionen der Universität Bielefeld und ihrer Einrichtungen vor, sofern nicht Fachschaften gemäß Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) zuständig sind oder die Grundordnung oder andere Ordnungen der Universität Bielefeld eine andere Regelung treffen.
- (4) Das Studierendenparlament nimmt am Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses dessen Rechenschaftsbericht entgegen und entscheidet nach dem Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Erstellung des jeweiligen Kassenprüfberichts über seine finanzielle Entlastung.
- (5) Das Studierendenparlament fördert die Möglichkeit der Arbeit politischer studentischer Vereinigungen und politischer studentischer Initiativen gem. § 72 Abs. 3 HG.
- (6) Das Studierendenparlament beschließt die Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft. Es beschließt über die Zustimmung zu Ordnungen des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (7) Das Studierendenparlament beschließt den Haushaltsplan der Studierendenschaft und kontrolliert dessen Ausführung.
- (8) Die Beschlüsse des Studierendenparlaments werden vom Studierendenparlament in einem Protokoll hochschulöffentlich bekannt gemacht. Wesentliche Beschlüsse publiziert das Studierendenparlament vorab hochschulöffentlich.

Artikel 5 Vorsitz

- (1) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung seinen Vorsitz. Der Vorsitz besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die einzeln vertretungsberechtigt sind. Sie werden in getrennter Einzelwahl mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt. Wird hier die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit verfehlt, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments erhält.
- (2) Jedem Mitglied des Vorsitzes kann dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, dass vom Studierendenparlament mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit des Studierendenparlamentes eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.
- (3) Der Vorsitz beruft die Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Einladung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Artikel 6 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament setzt in seiner konstituierenden Sitzung den Haushaltsausschuss gemäß Artikel 39 als ständigen Ausschuss ein. Die Amtszeit des Haushaltsausschusses endet mit der Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (2) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse einsetzen. Über die Kompetenzen, die Amtszeit und die Anzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse entscheidet das Studierendenparlament. Der Haushaltsauschuss und alle weiteren Ausschüsse werden gemäß den Stärkeverhältnissen im Studierendenparlament nach d'Hondt besetzt. Veränderungen in der Zusammensetzung des Studierendenparlamentes während einer Amtsperiode bleiben ohne Auswirkung auf die Zusammensetzung bereits gebildeter Ausschüsse. Wird nichts anderes entschieden, gilt für die Ausschüsse die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (3) Das Studierendenparlament kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die Amtszeit werden vom Studierendenparlament beschlossen.
- (4) Die Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich öffentlich. Die Protokolle der Ausschüsse und Kommissionen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Artikel 7 Einberufung

- (1) Das Studierendenparlament ist mindestens dreimal je Semester in der nichtvorlesungsfreien Zeit einzuberufen.
- (2) Das Studierendenparlament muss einberufen werden auf Verlangen
 - 1. des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - 2. von einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 - 3. des gem. FSRO oder der jeweiligen Fachschaftsordnung (FSO) zuständigen Organs einer Fachschaft und
- 4. aller studentischen Mitglieder im Senat der Universität Bielefeld unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungsraum anwesend ist. Für Beschlüsse oder Wahlen reicht die einfache Mehrheit, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

Artikel 9 Antragsrechte

Antragsberechtigt an das Studierendenparlament sind neben den Mitgliedern des Studierendenparlaments

- 1. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- 2. die studentischen Mitglieder im Senat der Universität Bielefeld,
- 3. die gem. FSRO oder der jeweiligen FSO zuständigen Organe der Fachschaften,
- 4. die Vorsitzenden der vom Studierendenparlament eingesetzten Ausschüsse oder Kommissionen und
- 5. ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben sein muss

Artikel 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Studierendenparlaments oder auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft, die nicht Mitglieder des Studierendenparlaments sind, haben zu jedem Tagesordnungspunkt Rederecht. Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments kann das Rederecht gem. Satz 1 mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments für einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
- (3) Das Anwesenheits-, das Rede- und das Antragsrecht der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses darf nicht eingeschränkt werden.
- (4) Die Anwesenheit des Vorsitzes oder eines Mitglieds des Vorsitzes oder anderer Mitglieder des Allgemeines Studierendenausschusses kann von einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments verlangt werden.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Artikel 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft der Universität Bielefeld. Sie sind verpflichtet, an den Arbeiten des Studierendenparlaments teilzunehmen. Sie sind nicht an Weisungen oder Aufträge gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Studierendenparlaments verhindert, so ist dies dem Vorsitz durch das Mitglied persönlich anzuzeigen.
- (3) Das verhinderte Mitglied kann durch das Mitglied derselben Liste vertreten werden, welches die nächst meisten Stimmen erhalten hat. Ist auch dieses Mitglied verhindert, geht die Stellvertretung auf das entsprechend nächstplatzierte über. Sind mehrere Mitglieder, die derselben Liste angehören, verhindert, so gilt diese Regelung entsprechend.

Artikel 12 Auflösung, Ausscheiden und Ruhen des Mandats

- (1) Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen. Vor einem solchen Beschluss hat das Studierendenparlament den Termin des ersten Wahltages der Neuwahl festzulegen sowie einen Wahlausschuss zu wählen, der die Neuwahl vorbereitet.
- (2) Einzelne Mitglieder scheiden aus durch
 - 1. Mandatsniederlegung,
 - 2. Exmatrikulation,
 - 3. Nominierung in den Ältestenrat,
 - 4. dauernden Wegfall der Geschäftsfähigkeit oder
 - Tod.

Auf den freiwerdenden Sitz rückt die Kandidatin oder der Kandidat derselben Liste nach, die oder der die nächst meisten Stimmen erhalten hat. Ist eine Liste erschöpft, bleibt der Sitz frei.

- (3) Durch die Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss ruht das Mandat im Studierendenparlament. Das ruhende Mandat im Studierendenparlament wird von demjenigen Mitglied der Liste wahrgenommen, welches die nächsthöchste Anzahl an Stimmen auf der Liste errungen hat, und noch nicht stimmberechtigtes Mitglied ist. Kann ein Sitz im Studierendenparlament nicht durch ein stimmberechtigtes Listenmitglied besetzt werden, lebt das Mandat der in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählten Person wieder auf und sie ist berechtigt, das Mandat im Studierendenparlament parallel auszuüben. Scheidet eine Person frühzeitig aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus, lebt das Mandat im Studierendenparlament unbeschadet von Absatz 2 Satz 1 wieder auf.
- (4) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes unter 15, so sind Neuwahlen durchzuführen; Absatz 1 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss

Artikel 13 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss gliedert sich in Referate. Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus dem Vorsitz, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten und gegebenenfalls weiteren Referentinnen oder Referenten.
- (3) Der Vorsitz besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss eine Frau sein. Entscheidungen des Vorsitzes werden einvernehmlich gefällt. Mitglieder des Vorsitzes können ein Referat übernehmen, nicht jedoch das Finanzreferat.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss veröffentlicht seine Beschlüsse in Protokollen, die unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Den Mitgliedern des Studierendenparlaments, seinen Ausschüssen und Kommissionen und den Fachschaften werden die Protokolle zugesandt.

Artikel 14 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft nach innen und außen und ist berechtigt, im Namen der Studierendenschaft zu sprechen. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.
- (2) Es soll stets eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses in den Sitzungen des Studierendenparlaments anwesend sein. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben das Recht, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen. Außerdem steht ihnen das Rederecht und das Antragsrecht zu.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem Mitglied des Vorsitzes sowie einer weiteren Referentin oder einem weiteren Referenten zu unterzeichnen. Ausgenommen sind die Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate und des Internationalen Studierendenrates. Begründet das Rechtsgeschäft für die Studierendenschaft lediglich einen rechtlichen Vorteil oder begründet sie kein Dauerschuldverhältnis und für die Studierendenschaft keine Hauptleistungspflicht über € 250,00, so ist jedes Mitglied des Vorsitzes allein entscheidungsberechtigt; in diesen Fällen kann von der Schriftform abgesehen werden. Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament

mit der Mehrheit der Mitglieder zugestimmt hat; dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

- (4) Zur Bewältigung einzelner Aufgaben kann der Allgemeine Studierendenausschuss Beauftragte benennen, die im Namen des Allgemeinen Studierendenausschusses tätig sind. Sie sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz das Rektorat zu unterrichten.

Artikel 15 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitz und die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorsitzes gem. Artikel 13 Abs. 3 werden gemeinsam als Team gewählt. Gewählt ist das Team, das im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Erreicht kein Team die erforderliche Mehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt.
- (3) Wird dabei die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit verfehlt oder steht kein Team zur Kandidatur, so kann ein Vorsitz gem. Artikel 13 Abs. 4 gebildet werden. Dabei können sowohl Einzelpersonen als auch Teams, die den Anforderungen des Artikel. 13 Abs. 3 entsprechen, kandidieren. Für letztere gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt. Wird hier die nach Satz 4 erforderliche Mehrheit verfehlt, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments erhält.
- (4) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses werden die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gewählt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt. Wird hier die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit verfehlt, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Studierendenparlaments erhält.
- (5) Sollte kein Vorsitz nach Artikel 13 Abs. 3 gewählt worden sein, wählt das Studierendenparlament aus den Reihen der Referentinnen oder Referenten auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt auf ein Jahr, jedoch nicht über die Amtsperiode des jeweiligen Studierendenparlaments hinaus. Wiederwahl ist zulässig, für die Mitgliedschaft im Vorsitz jedoch nur für eine weitere Amtszeit. Mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorsitzes endet auch die Amtszeit der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Ausnahme der Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate und der Sprecherinnen und Sprecher des Internationalen Studierendenrats (ISR).
- (7) Der Rücktritt eines Mitgliedes des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich. Ein Rücktritt ist gegenüber dem Vorsitz des Studierendenparlaments schriftlich zu erklären und zu begründen.
- (8) Ist ein Vorsitz gem. Artikel 13 Abs. 3 gewählt und nur ein Mitglied des Vorsitzes zurückgetreten, so nimmt das Studierendenparlament auf Vorschlag des weiter amtierenden Mitglieds eine Ergänzungswahl vor. Das neue Mitglied bedarf der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds endet mit der des bereits amtierenden. Schlägt das verbleibende Mitglied binnen zweier Wochen keine Kandidatin oder keinen Kandidaten vor oder kommt die für eine Ergänzungswahl erforderliche Mehrheit in der auf den Vorschlag folgenden Sitzung des Studierendenparlaments nicht zustande, gilt der Vorsitz als zurückgetreten.
- (9) Mit dem Rücktritt des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses endet auch die Amtszeit aller Referentinnen und Referenten. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (10) Für die Dauer der Amtszeit ist ein Rechenschaftsbericht gemäß Artikel 4 Abs. 4 abzugeben.

Artikel 16 Kommissarische Geschäftsführung

- (1) Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses führt der ausscheidende Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäfte kommissarisch fort.
- (2) Bis zur Neuwahl eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses führt der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses die Geschäfte kommissarisch fort, es sei denn, die Stelle soll nicht mehr besetzt werden.
- (3) Sollten sowohl Allgemeiner Studierendenausschuss als auch Studierendenparlament handlungsunfähig sein, so übernimmt der Ältestenrat kommissarisch die Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses und setzt einen Wahlausschuss zur Wahl des Studierendenparlaments ein, den er auch einberuft.

Artikel 17 Misstrauensvotum

- (1) Das Studierendenparlament kann dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses dadurch das Misstrauen aussprechen, dass es mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitz wählt. Die Abwahl eines einzelnen Mitglieds eines Vorsitzes gem. Artikel 13 Abs. 3 ist unzulässig. Für das Verfahren der Neuwahl gelten Artikel 15 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1-3. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen wenigstens 48 Stunden und dürfen höchstens zehn Tage liegen. Ein Misstrauensantrag gegen den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses muss auf der Tagesordnung des Studierendenparlaments stehen.
- (2) Das Studierendenparlament kann einzelnen Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses dadurch das Misstrauen aussprechen, dass es auf Vorschlag des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für den Rest der Amtszeit eine neue Referentin oder einen neuen Referenten wählt. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen wenigstens 48 Stunden und dürfen höchstens zehn Tage liegen. Ein Misstrauensantrag gegen eine Referentin oder einen Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses muss auf der Tagesordnung des Studierendenparlaments stehen.

IV. Ältestenrat

Artikel 18 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat ist das streitschlichtende und beratende Organ der Studierendenschaft und unterbreitet den streitenden Parteien oder dem Studierendenparlament einen Schlichtungsvorschlag. Er ist allen Organen gegenüber unabhängig.
- (2) Der Ältestenrat ist das streitentscheidende Organ der Studierendenschaft bei Wahlanfechtungen.
- (3) Der Ältestenrat kann in die Vorbereitung der Entscheidungen des Studierendenparlaments einbezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Das Studierendenparlament bestellt in seiner konstituierenden Sitzung den Ältestenrat für ein Jahr. Jede im Studierendenparlament vertretene Liste benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (5) Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht den Organen oder Gremien der Studierendenschaft oder den Organen und Gremien der Fachschaften gem. der FSRO oder der jeweiligen FSO angehören.
- (6) Die Mitglieder des Ältestenrates können nicht abberufen werden. Wiederbenennung ist möglich. Für jedes ausscheidende Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu benennen.
- (7) Alle Mitglieder sollen in einem studentischen Selbstverwaltungsgremium tätig gewesen sein und über entsprechende Erfahrung verfügen.
- (8) Der Ältestenrat kann zu jedem Beratungsgegenstand bis zu drei Sachverständige heranziehen, die nicht Mitglieder der Studierendenschaft zu sein brauchen.
- (9) Das Schlichtungsverfahren ist kein gerichtliches Verfahren.

Artikel 19 Befangenheit

- (1) Jedes Mitglied im Ältestenrat kann sich für befangen erklären.
- (2) Die streitenden Parteien haben das Recht, gegen ein Mitglied des Ältestenrates den Einwand der Befangenheit zu erheben. Darüber entscheidet der Ältestenrat einstimmig in nichtöffentlicher Sitzung; das Mitglied, gegen das der Einwand erhoben wird, nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Artikel 20 Verfahrensgrundlagen

- (1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) Die Entscheidungen, Empfehlungen und Schlichtungsvorschläge des Ältestenrates sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie haben eine Bestimmung darüber zu enthalten, in welcher Weise sie bekannt zu geben sind. Sie sind mindestens den beiden Streitparteien und dem Allgemeinen Studierendenausschuss bekannt zu geben.
- (3) Ist nichts anderes bestimmt, gilt für den Ältestenrat die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments analog.

Artikel 21 Verhandlungszuständigkeit

- (1) Der Ältestenrat ist zuständig:
 - 1. für Stellungnahmen zur Auslegung dieser Satzung und der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind,
 - 2. für die Entscheidung über Wahlanfechtungen,
 - 3. in allen ihm sonst zugewiesenen Fällen, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben.
- (2) Der Ältestenrat kann von jedem Organ oder jedem Mitglied der Studierendenschaft angerufen werden.
- (3) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung des Ältestenrates entscheidet der Ältestenrat nur dann erneut, wenn neue Tatsachen zum Sachverhalt beigebracht werden.

V. Instanzen der Studierendenschaft

Artikel 22 Zentrale Instanzen der Studierendenschaft

Zentrale Instanzen der Studierendenschaft sind:

- 1. Vollversammlung (VV),
- 2. Urabstimmung und das
- 3. Treffen aller Fachschaften.

Artikel 23 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden gemäß Artikel 1 Abs. 1.

Artikel 24 Aufgabe der Vollversammlung

- (1) Um die Interessen der Studierenden vertreten zu können, benötigen die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft ein umfassendes Meinungsbild. Daher findet zu wichtigen Fragen eine Vollversammlung statt.
- (2) Die Vollversammlung hat das Recht, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

Artikel 25 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Vollversammlungen werden unter Angabe der Beratungsgegenstände vom Allgemeinen Studierendenausschuss einberufen
 - 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 - 2. auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft, der von mindestens 50 Studierenden unterschrieben sein muss.
 - auf schriftlichen Antrag des gem. FSRO oder der jeweiligen FSO zuständigen Organs einer Fachschaft oder
 - 4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Näheres regelt die Vollversammlungsordnung.

Artikel 26 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen werden durchgeführt auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft oder auf Beschluss des Studierendenparlamentes.
- (2) Jeder Antrag, der zur Urabstimmung gestellt wird, muss den Gegenstand der Entscheidung nennen. Die Formulierung geschieht durch die Antragstellerin oder den Antragsteller.
- (3) Zu jeder Urabstimmung kann den Abstimmungsberechtigten höchstens ein Antrag von jedem Antragsteller zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (4) Beschlüsse, die in Urabstimmungen gefasst worden sind, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn bei der Abstimmung mindestens dreißig Prozent der Stimmberechtigten schriftlich zugestimmt haben. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erzielt.

Artikel 27 Gegenstand der Urabstimmung

- (1) Alle Angelegenheiten des Studierendenparlaments nach Artikel 4 Abs. 1, 5 und 6 können in Urabstimmung entschieden werden.
- (2) Nicht Gegenstand der Urabstimmung können sein:
 - 1. Wahl oder Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - 2. Auflösung und Neuwahl des Studierendenparlaments,
 - 3. sonstige personelle Entscheidungen,
 - 4. Finanzangelegenheiten oder
 - 5. Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Artikel 28 Abstimmungsverfahren zur Urabstimmung

- (1) Abstimmungsberechtigt sind alle in Artikel 1 Abs. 1 genannten Studierenden.
- (2) Die Abstimmung ist frei, direkt, gleich, allgemein und geheim. Die Möglichkeit der Briefabstimmung muss gegeben werden. Die Abstimmung findet an mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens sechs Stunden statt.

Artikel 29 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Für die Durchführung der Urabstimmung setzt das Studierendenparlament unverzüglich nach Stellung eines Antrags auf Urabstimmung gem. Artikel 28 Abs. 1 eine Urabstimmungskommission ein, die aus fünf Mitgliedern besteht.
- (2) Die Urabstimmungskommission kann zu ihrer Unterstützung Helferinnen oder Helfer einsetzen.
- (3) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

Artikel 30 Treffen aller Fachschaften (TaF)

- (1) Das Treffen aller Fachschaften ist das regelmäßige Treffen von Fachschaften auf zentraler Ebene. Es dient der Kooperation der Fachschaften untereinander. Hierzu gehören insbesondere
 - 1. der Erfahrungsaustausch der Fachschaften untereinander,
 - 2. die Behandlung fächerübergreifender Belange,
 - 3. allgemeine, die Fachschaften betreffende und interessierende Belange und
 - 4. die Erarbeitung gemeinsamer Strategien auf Universitätsebene.
- (2) Das Treffen aller Fachschaften berät die Organe der Studierendenschaft.

VI. Untergliederungen

Artikel 31 Autonome Referate

- (1) Zur Wahrnehmung besonderer Interessen studentischer benachteiligter Gruppen werden folgende autonome Referate eingerichtet:
 - 1. das Internationale Autonome Feministische Referat für FrauenLesbenTransgender,
 - 2. das Autonome Schwulenreferat und
 - 3. das Autonome Referat für Studierende mit Behinderung.
- (2) Die Tätigkeit dieser Referate bewegt sich im Rahmen der Aufgabenbereiche, die der Studierendenschaft gesetzlich und in dieser Satzung vorgeschrieben sind.
- (3) Die jeweiligen Vollversammlungen machen dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses einen Vorschlag zur Berufung oder Entlassung der Referentinnen und Referenten. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bestellt oder entlässt diese nach der Zustimmung durch das Studierendenparlament. Die Amtszeit der Referentinnen und Referenten beträgt ein Jahr. Erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Die jeweiligen Vollversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat hochschulöffentlich zu erfolgen. Die autonomen Referate nach Absatz 1 können sich eine Wahlordnung geben, die der Zustimmung des Studierendenparlaments bedarf.
- (5) Das Nähere regelt die entsprechende Wahlordnung. Solange keine Wahlordnung vorliegt, regelt die Vollversammlung das Verfahren. (6) Am Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses ist dem Studierendenparlament ein schriftlicher Tätigkeitsbericht der autonomen Referate vorzulegen.
- (7) Die Referentinnen und Referenten arbeiten gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich. Sie gehören dem Allgemeinen Studierendenausschuss als Referentinnen oder Referenten ohne Stimmrecht an.
- (8) Zur Durchführung der den Referaten obliegenden Aufgaben sind im Haushaltsplan ausreichende Finanzmittel nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 32 Internationaler Studierendenrat (ISR)

- (1) Zur Wahrnehmung besonderer Interessen von ausländischen Studierenden wird der Internationale Studierendenrat eingerichtet.
- (2) Die Tätigkeit des Internationalen Studierendenrates bewegt sich im Rahmen der Aufgabenbereiche, die der Studierendenschaft gesetzlich und in dieser Satzung vorgeschrieben sind.
- (3) Die Vollversammlung der ausländischen und staatenlosen Studierenden nennt dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses ihren Vorschlag zur Berufung und Entlassung der Sprecherinnen und Sprecher, soweit die Wahlordnung (s. Absatz 4) nichts anderes bestimmt. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses schlägt daraufhin dem Studierendenparlament diesen Vorschlag zur Berufung und Entlassung der Sprecherinnen und Sprecher zur Wahl vor. Die Sprecherinnen und Sprecher werden vom Studierendenparlament gewählt und abgewählt. Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat hochschulöffentlich zu erfolgen. Der Internationale Studierendenrat gibt sich eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Studierendenparlaments bedarf. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Sie muss Regelungen über die Zusammensetzung des Internationalen Studierendenrates, die Amtszeit und den Wahlmodus enthalten.

- (5) Am Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses ist dem Studierendenparlament ein schriftlicher Tätigkeitsbericht des Internationalen Studierendenrates vorzulegen.
- (6) Die Sprecherinnen und Sprecher arbeiten gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich. Sie gehören dem Allgemeinen Studierendenausschuss als Referentinnen oder Referenten ohne Stimmrecht an.
- (7) Zur Durchführung der dem Internationalen Studierendenrat obliegenden Aufgaben sind im Haushaltsplan ausreichende Finanzmittel nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 33 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Zuordnung zu den Fachschaften und die Aufgaben der Fachschaften regelt die Fachschaftsrahmenordnung (FSRO), die den Maßgaben des § 77 HG entsprechen muss.
- (2) Die Studierendenschaft stellt für die Durchführung der den Fachschaften obliegenden Aufgaben ausreichende Zuweisungen im Haushalt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeit zur Verfügung. Dabei sind Mittel für jede Fachschaft einzeln auszuweisen. Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.
- (3) Die Fachschaftsrahmenordnung wird vom Studierendenparlament mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen.

Artikel 34 Organe der Fachschaft

Organ der Fachschaft ist grundsätzlich die Fachschaftsvertretung (FSV). Die Fachschaftsordnung (FSO) kann weitere Organe vorsehen. Näheres regelt die FSRO.

VII. Haushalt

Artikel 35 Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von den Studierenden Beiträge erhoben. Die Beiträge sollen so bemessen sein, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Die Höhe der Beiträge wird vom Studierendenparlament beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld.

Artikel 36 Haushaltsplan

- (1) Zur Bewirtschaftung des Vermögens der Studierendenschaft ist jährlich für das folgende Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs vom Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament beschlossen.
- (3) Der Entwurf des Haushaltsplans ist zehn Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss (HA) vorzulegen. Der Haushaltsausschuss berät den Haushaltsplan und nimmt zu seinen Ansätzen im Einzelnen Stellung. Jedes Mitglied des Haushaltsauschusses ist berechtigt, zu einzelnen Ansätzen oder zum Haushaltsplan insgesamt Sondervoten abzugeben. Nach der Stellungnahme des Haushaltsauschusses ist der Entwurf des Haushaltsplans umgehend dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorlage sind die Beschlüsse des Haushaltsausschusses einschließlich eventueller Sondervoten beizufügen.
- (4) Das Studierendenparlament berät und beschließt über die einzelnen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und der eingegangenen Sondervoten.
- (5) Nachträge zum Haushaltsplan (Nachtragshaushalte) müssen dem Haushaltsausschuss vor der Beschlussfassung im Studierendenparlament zur Stellungnahme vorgelegt werden; Absatz 3, Satz 2 bis 5 gilt analog.
- (6) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Artikel 37 Rechnungsergebnis

Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung durch das Studierendenparlament über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen. Mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung durch das Studierendenparlament wird das Rechnungsergebnis hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Artikel 38 Wirtschaftsführung

- (1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich.
- (2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann ein Veto gegen jeden Beschluss der Organe der Studierendenschaft und der gem. FSRO oder der jeweiligen FSO zuständigen Organe der Fachschaften, der wirtschaftliche Verpflichtungen nach sich zieht, binnen sechs Tagen nach Beschlussfassung im Studierendenparlament bzw. sechs Tage nach Anzeige der Fachschaften einlegen. Beschlüsse, die wirtschaftliche Verpflichtungen für die Studierendenschaft nach sich ziehen, müssen vor ihrer Ausführung der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten angezeigt werden.
- (3) Gegen dieses Veto kann das betreffende Organ, sofern es sich nicht um das Studierendenparlament handelt, Widerspruch beim Studierendenparlament einlegen. Das Studierendenparlament entscheidet auf seiner nächsten Sitzung unter Berücksichtigung der Einwände der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten über derartige Widersprüche mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden mitgezählt.
- (4) Ein Veto der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten gegen Beschlüsse des Studierendenparlaments wird auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments erneut unter Berücksichtigung der Einwände der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten beraten. Das Veto kann nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder überstimmt werden.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses bleiben unberührt.
- (6) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann ihre oder seine Befugnisse oder Teile ihrer oder seiner Befugnisse schriftlich auf maximal ein weiteres gewähltes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 8 Abs. 1 Satz 2 HWVO übertragen; dieses Mitglied wird durch das Studierendenparlament entsprechend Artikel 15 Abs. 4 gewählt. Die Wahl soll unmittelbar nach der Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss durchgeführt werden.

Artikel 39 Haushaltsauschuss

- (1) Das Studierendenparlament besetzt aus seiner Mitte einen Haushaltsausschuss, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Besetzung erfolgt gemäß Artikel 6.
- (2) Der Haushaltsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Dem Haushaltsausschuss obliegt die Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses in allen Fragen der Haushalts- und Wirtschaftsführung.
- (4) Der Haushaltsausschuss wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung mit.

Artikel 40 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie Studierende, die vom Studierendenparlament oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss mit besonderen Aufgaben betraut sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 41 Schlussbestimmung

Diese Satzung kann durch das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder geändert werden.

Artikel 42 Inkrafttreten*

*Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Ordnung. Die Bekanntmachung enthält die vom 15. Oktober 2010 an geltende Fassung der Ordnung